

# Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

N<sup>o</sup> 7.

Marienwerder, den 17. Februar

1897.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9876 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 und die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1896 (Gesetz-Samml. S. 74) wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats, vom 18. Januar 1897.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2360 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar 1897.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### Bekanntmachung.

1) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. September v. Js. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dem beim hiesigen Ober-Präsidium beschäftigten Regierungs-Rath Dr. Wiesitschek von Wischau der Vorsitz in der Ausführung-Kommission für die Regulirung der Weichselmündung im Nebenteile nunmehr definitiv übertragen worden ist.

Danzig, den 5. Februar 1897.

Der Ober-Präsident.

2) In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände sowie unter den Vertrauensmännern der Unfall-Berufsgenossenschaften sind in der Zeit vom Oktober 1896 bis Ende Januar 1897 folgende, für den Regierungsbezirk Marienwerder in Betracht kommende Veränderungen vorgekommen:

I. In der See-Berufsgenossenschaft setzt sich der Sektionsvorstand der Sektion VI wie folgt zusammen:

Geheimer Kommerzienrath Gibsone in Danzig, Vorsitzender,

Th. Rodenacker in Danzig, stellv. Vorsitzender,

Max Domansky in Danzig,

Stadtrath Leo in Königsberg,

N. Schneider in Memel,

Vertrauensmänner für die Provinz Westpreußen sind die Herren:

Ernst Wendt in Danzig und Paul Ed. Berens in Danzig, Stellvertreter.

II. In der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ist aus dem Genossenschaftsvorstande der Sektion X Direktor Beshgenick in Berlin ausgeschieden und

an dessen Stelle Kiesgrubenbesitzer Reinhold Wollmach in Berlin eingetreten. Zum Vertrauensmann für den Bezirk I der Sektion IX ist der Steuer-Inspektor a. D. Koch in Königsberg i./Pr., Königsstr. 83, und als dessen Stellvertreter Geheimer Kommerzienrath Moritz Becker (in Firma Stantien und Becker) in Königsberg i./Pr. gewählt worden.

III. In der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft (Sektion I) ist der stellvertretende Vertrauensmann J. Derowski in Zoppot ausgeschieden. Im Vertrauensmannsbezirk II ist an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Carl Walter in Thorn Herr David Körner ebendasselbst zum Vertrauensmann ernannt worden.

Ferner ist an Stelle des am 1. Oktober 1896 ausgeschiedenen Ingenieur Gustav Spatz der Ingenieur Karl Räsche, Berlin N, Antonstr. 46 wohnhaft, als Beauftragter der Genossenschaft angestellt worden.

IV. In der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft ist die Besetzung der Vertrauensmänner der Sektion IV die folgende:

a. für die Kreise Dt. Krone, Flatow und Schlochau ist Herr Julius Gläcke in Lichtenhagen Vertrauensmann und Herr L. Windeck in Jastrow dessen Stellvertreter,

b. für die Kreise Konitz, Tuchel und Schweg ist Herr C. Schulz in Konitz Vertrauensmann und Herr G. Voh in Neuenburg dessen Stellvertreter,

c. für die Kreise Thorn, Culm, Strassburg und Briesen ist Herr W. Kray in Thorn Vertrauensmann und Herr J. Kapke in Mocker bei Thorn dessen Stellvertreter,

d. für die Kreise Graudenz, Marienwerder, Rosenberg und Löbau ist Herr A. Benzki in Graudenz Vertrauensmann und Herr J. Herzfeld in Graudenz dessen Stellvertreter,

e. für den Kreis Stuhm ist Herr H. Kirschstein in Pr. Holland Vertrauensmann und Herr D. Thimm in Elbing dessen Stellvertreter.

Schiedsgerichtsbesitzer der Sektion sind die Herren W. Wernke zu Heiligenbeil und H. Matthiae zu Marienwerder.

Ausgegeben in Marienwerder am 18. Februar 1897.

3)

**Markt- und**  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

No.	Namen der Städte.	I. A. Getreide.																							
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St
1	Christburg	—	—	16	25	—	—	—	—	11	39	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	11	60	—	—
2	Culm	16	25	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13	50	12	—	—	—	14	50	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	15	89	—	—	—	—	11	27	—	—	—	—	12	—	—	—	13	—	12	42	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	11	78	11	75	11	50	12	86	—	—	12	57	12	40	12	—	11	85
5	Flatow	—	—	16	—	—	—	—	—	11	55	—	—	—	—	14	—	—	—	12	50	—	—	—	—
6	Graudenz	16	49	16	03	—	—	11	39	10	95	—	—	12	50	11	75	11	—	12	88	12	50	12	15
7	Zastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	11	58	—	—	—	—	14	33	—	—	—	—	11	71	—	—
8	König	16	58	16	48	16	38	11	62	11	56	11	50	12	84	12	59	12	26	12	05	11	92	11	74
9	Löbau	—	—	—	—	—	—	10	87	—	—	—	—	10	88	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11	61	—	—	—	—	12	86	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
11	Marienwerder	17	71	—	—	—	—	12	28	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	13	62	—	—	—	—
12	Mewe	14	50	—	—	13	50	12	—	—	—	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	—	—	17	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—	—	—
14	Riesenburg	16	54	—	—	—	—	11	33	—	—	—	—	11	89	—	—	—	—	12	72	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	15	65	—	—	—	—	11	66	—	—	—	—	12	78	—	—	—	—	12	—	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	12	86	—	—	—	—	11	60	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	14	67	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	16	41	—	—	—	—	11	12	10	75	—	—	13	12	11	68	—	—	14	25	13	50	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	11	10	—	—	—	—	12	65	—	—	—	—	12	80	—	—
20	Thorn	16	43	15	38	—	—	11	76	11	10	—	—	13	97	12	80	—	—	13	60	13	—	—	—
21	Tuchel	14	79	12	80	10	90	11	75	11	10	10	30	11	45	10	90	10	30	13	—	12	—	11	60
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	12	50	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	80	—	—	11	80
	Summa	145	70	141	48	40	75	140	45	173	76	44	80	138	17	189	16	46	13	167	52	160	05	47	34
	Durchschnittspreis	16	19	15	72	13	59	11	70	11	58	11	20	12	56	12	61	11	53	12	59	12	31	11	83

Stellvertreter sind die Herren:

- A. Muscate zu Danzig,
- Ober Ingenieur Jopp daselbst,
- H. Laubmeier daselbst,
- B. Kohz zu Königsberg.

Marienwerder, den 5. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**4) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der § 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Jeder auf Ausfall (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde städtische Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 8. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die Wiederwahl des Bürgermeisters von Gostomski zu Briesen auf eine weitere Wahlperiode ist von mir bestätigt.

Marienwerder, den 12. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**6) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die



# Warenpreise

Marienwerder im Monat Januar 1897.

## Preise.

### I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hilfsfrüchte			Ei-Kartoffeln	Stroh		Heu	Fleisch						Geräucherter Speck (biersüßig)	Ei-Butter.	Eier 1 Schock 60 Stück																
Erbfien (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linjen		Nicht	Stumm		im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Lamm-	ES FONNET																			
Es kosten je 100 Kilogramm												je 1 Kilogramm																			
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S														
14 45	—	—	—	3 74	—	—	—	100	—	1 40	1	1 20	—	80	1	1	60	1	87	3	73										
14 50	21	—	45	3 50	5	2 75	4 50	105	—	1 20	1	1 05	1 10	1 05	1	70	2	—	3	60											
15 11	—	—	—	5 89	4 60	—	6 13	80	50	1 12	1	1 05	—	86	—	99	2	01	2	64	5	28									
16 88	—	—	—	3 23	5	—	6	90	—	1 20	1	1	—	90	1	—	60	2	—	4	50										
16	—	—	—	2 70	6	—	6	97	—	1 20	1	1 20	1	1	—	2	—	1	60	3	50										
15 13	22	—	25	4	5 25	2 43	6 25	97	—	1 20	—	95	1 10	90	1 05	1	55	1	10	3	90										
17 40	—	—	—	3 03	5 69	—	5 59	89	—	1 13	—	98	1 10	70	—	95	1	55	1	74	3	23									
16	30	—	40	2 69	5 50	—	5 50	94	—	1 12	—	94	1 05	96	—	95	1	55	1	77	4	16									
13 60	—	—	—	2 43	—	—	—	—	—	1	—	80	1	—	—	73	—	90	1	47	1	88	3	40							
13 52	—	—	—	2 81	6	—	6	—	—	1	—	—	1	—	—	60	1	—	1	50	2	—	3	—							
18 15	30	—	70	3 78	4 50	—	6	—	—	1 20	1	—	1 10	1	—	1 05	1	60	1	83	4	33									
16	—	—	—	4 50	—	—	—	120	—	1 50	1 30	1 50	1 20	1 40	—	2	40	2	40	4	—	4	—								
13	—	—	—	2 60	4	3	4	85	—	90	90	1	—	50	1	—	1	40	1	60	3	—	—								
15 70	—	—	—	3 75	4	—	5 60	110	—	1 30	1	—	1 10	80	1	—	1	40	1	90	3	80									
—	30	—	—	4 20	—	—	—	—	—	1	—	1 15	1 11	67	1	—	—	—	1	87	3	65									
—	15 56	—	—	2 07	5 50	—	6	—	—	1	—	—	1	97	1	—	1	60	1	60	3	75									
19 20	—	—	—	2 93	—	—	—	75	—	85	—	75	—	97	—	87	1	50	1	49	3	10									
16 92	—	—	—	3 76	5 25	3 75	5 75	62	76	1 34	—	95	1 05	90	1 05	1	55	1	95	3	80										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 05	1 30	60	1 05	1	60	1	57	3	91										
14 26	24 38	34	—	4 13	4 94	—	6 06	100	—	1 30	1 20	1 20	1 15	1 20	1	50	2	02	3	70											
13 45	35	—	—	2 10	5	—	5	90	—	1 10	—	95	1 05	90	1	—	1	60	1	80	3	60									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
279	27	207	94	214	—	67	84	76	23	11	93	84	38	1490	26	23	06	18	92	23	11	18	06	21	51	32	68	38	63	78	94
15	52	25	99	42	80	3	39	5	08	3	98	5	2	93	14	1	15	—	99	1	10	—	86	1	02	1	63	1	84	3	76

Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R. G. Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitt der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Januar 1897 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Januar 1897 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg Nicht-Hefer. Heu. Stroh.  
 Culm für den Kreis Culm 7,61 2,36 2,62

Flatow für den Kreis Flatow	6,56	3,15	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,51	3,15	2,62
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	6,83	3,22	2,41
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,15	3,15	2,36
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,32	2,89	2,89
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	6,76	3,28	2,75
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,14	3,18	2,59

Marienwerder, den 8. Februar 1897.  
 Der Regierungs-Präsident.  
**Bekanntmachung.**  
 Zum Wahlkommissar für die am Mittwoch, den 31. März d. Js. stattfindende Ersatzwahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage im fünften Wahl-



Nr.  Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1897.																				Kinder- nieren- taug 500 g	Eßig.  1 1
		Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grütze	Hafer- Grütze	Girse.	Reis Zava. mitt- lerer	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)										
		Wei- zen.	Hog- gen.	Grau- pe.	Grütze					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brannt- en Bohnen												
						Es kostet je 1 Kilogramm																	
Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St		
1	Christburg	28	22	23	23	45	45			45	2 60	3 20	20	1 40									
2	Culm	25	21	38	38	40	40	40	60	3 30	3 80	20	1 60										
3	Dt. Eylau	35	28	65	50	65	65	60	55	3 30	3 80	20	2 20										
4	Dt. Krone	30	23	46	30	40	40	40	40	2 90	3 65	20	1 60										
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	3 60	20	1 60										
6	Graudenz	25	19	40	35	55	55	45	55	2 80	3 25	20	1 45										
7	Jastrow	30	24	50	40	40	40		40	2 80	3 60	20	1 80										
8	König	25	19	47	25	37	39	49	39	2 80	3 60	20	1 60										
9	Löbau	25	19	40	25	40	40		30	2 40	3 20	20	1 60										
10	Mf. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1 40										
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	60	3	3 80	20	1 60										
12	Neue	30	28	59	48	58	68	33	48	2 77	3 40	19	2 15										
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	2 80	3 80	20	1 40							10			
14	Niesenburg	32	26	50	70	50	70	60	60	2 80	3 60	20	1 40							50	16		
15	Rosenberg	30	30	60	38	60	60	60	40	3 20	3 80	20	1 80										
16	Schlochau	26	20	30	20	40	40		30	2 60	3 40	20	1 60										
17	Schweg	25	21	31	21	32	32	27	25	2 75	3 10	20	1 10							10			
18	Strasburg	25	21	46	32	58	45	37	55	2 90	3 80	20	1 60										
19	Stuhm	26	22	24	24	40	40	40	36	2 60	3 20	20	1 60								15		
20	Thorn	28	22	40	40	50	60	36	60	3 20	4	20	1 60										
21	Tuchel	22	19	50	25	50		45	40	3 40	3 70	20	1 70										
22	Hammerstein																						
23	Neuenburg																						
24	Wandsburg																						
	Summa	5 73	4 61	9 39	7 60	9 90	9 74	7 64	9 73	60 72	74 50	4 10	33 80							50	51		
	Durchschnittspreis	27	22	45	36	47	49	45	46	2 99	3 55	20	1 61							50	13		

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 8. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

freise des Regierungsbezirks Marienwerder habe ich Vorschriften in § 25 des Wahlreglements vom 28. Mai den königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath, 1870 aufmerksam.

Herrn Dr. Gerlich zu Schweg bestellt.

Marienwerder, den 13. Februar 1897.

Die Herren Wahlvorsteher mache ich auf die

Der Regierungs-Präsident.

**8) Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Januar 1897 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.			3. Schweine für 160 Pfd.			4. Hammel für 100 Pfd.			Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.		a.	b.		Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage		fette	magere		fette	magere		vieh	ber	ne	mel.
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	—	18	—	20	—	—	—	—	—	—	—	42	—	1093	—

Marienwerder, den 8. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.



9) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Januar 1897 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 72 Pf.
- b. " " Heu 3 " 15 "
- c. " " Stroh 2 " 94 "

Danzig, den 9. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10) In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 19. Dezember 1896 Nr. 7602 S. haben wir die Termine für die Abhaltung der Kommissionsprüfungen an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing verbunden mit Prüfung der Schulvorsteherinnen wie folgt festgesetzt:

- a. Lehrerinnen-Prüfung  
am 24. und 25. September schriftliche und  
am 28. und 29. September mündliche Prüfung.
- b. Prüfung für Schulvorsteherinnen:  
28. September.

Durch diese Terminsverlegung tritt auch darin eine Veränderung ein, daß durch den Tauf- bezw. Geburtschein der Lehrerinnen nicht das vollendete 19., sondern das vollendete 18. Lebensjahr nachzuweisen ist.

Danzig, den 31. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

11) **Bekanntmachung.**

Der zweite Hufbeschlag-Lehrschmiede-Kursus zu Marienwerder, für das Jahr 1897, wird in der Zeit vom 7. März bis 30. April cr. stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem zuständigen Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

An Unterstützung erhält bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Kursist wöchentlich 5 Mark, ältere, verheirathete Meister auch etwas mehr.

Marienwerder, den 7. Februar 1897.

Winkler,

Depart.-Thierarzt.

**Erster Nachtrag**

zu dem Statut der Sparkasse der Stadt Könitz vom 15. November/3. Dezember 1895.

Zu § 15. Die Worte:

„Einlagen über 3000 Mark sollen bis auf Weiteres nur mit 3% verzinst werden“  
können in Wegfall.

Zu § 25. Zwischen a und b des § 25 wird folgender Zusatz eingeschaltet:

„Die unter vorstehenden Bedingungen zu gewährenden Hypotheken können nach dem Ermessen des Vorstandes, sowie auf Antrag

auch mit Amortisation gehoben werden und zwar mit der Maßgabe, daß die Amortisationsraten auf ein Sparkassenbuch eingetragen, mit demselben Zinsfuß wie die übrigen Einlagen verzinst werden und daß dem Schuldner nach Ansammlung von 1/10 des Kapitals die angesammelten Amortisationsraten zurückgezahlt werden können.“

Zu § 31 Im § 31 kommen die Worte: „Sobald — werden“ in Wegfall und treten an Stelle derselben folgende Bestimmungen:

„Sobald der Reservefonds, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, eine Höhe von 5% der Passiv-Masse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, können von dem weiteren Reingewinn auf Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu öffentlichen Zwecken im Interesse der Stadt Könitz 50% verwendet werden, während die übrigen 50% des Reingewinns eines jeden Jahres dem Reservefonds so lange zuzuschlagen sind, bis dessen Höhe auf 10% der Passivmasse sich beläuft, worauf der weitere Reingewinn auf Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ganz zu öffentlichen Zwecken im Interesse der Stadt Könitz verwendet werden darf“.

Könitz, den 20. November 1896.

Der Magistrat.

(L. S.)

Eupel. Klop.

Könitz, den 11. Dezember 1896.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Weibauer. Bollert. A. Rogoll. v. Schüg. Kempe.

Der vorstehende erste Nachtrag zu dem revidirten Statut für die Sparkasse der Stadt Könitz vom 15. November/3. Dezember 1895 wird von mir auf Grund des § 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Maßgabe bestätigt, daß an dem Zusatz zu § 25 statt des Wortes „gehoben“ „gegeben“ zu setzen ist.

Danzig, den 22. Januar 1897.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

Staatsminister.

v. Gösler.

D. P. 413.

Vorstehender „Erster Nachtrag“ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Könitz, den 5. Februar 1897.

Der Magistrat.

Eupel.

**Bekanntmachung.**

Von den Zwecken der Chausseebauten auf Grund

18)



der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 5. Februar cr. behufs Amortisation ausgelooft worden:

Littr. C. Nr. 74 über 500 Mark,

Littr. D. Nr. 64 über 200 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Anforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 12. Februar 1897.

Der Kreisauschuß des Kreises Löbau.

**14) Statut**  
für den Wegeverband der Nessauer Niederung.

§ 1. Die Gemeinden Gr. Nessau, Ober-Nessau, Kostbar, Duliniowo und Stronsk, sowie der Gutsbezirk Schloß Nessau werden unter dem Namen „Wegeverband der Nessauer Niederung“ gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung zu einem Verbands-Verbande mit dem Sitze in Gr. Nessau vereinigt.

Der Verband wird die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften beantragen.

§ 2. Dem Verbands-Verbande liegt die gemeinsame Festlegung und dauernde Unterhaltung des Weges von Brandmühle nach Schlüsselwühle in einer Länge von 2660 Meter ob.

§ 3. Die Vertretung des Wegeverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher sich aus 10 Abgeordneten der vorbezeichneten Gemeinden und des Gutsbezirks Schloß Nessau zusammensetzt und zwar:

- a. aus 3 Abgeordneten von Gr. Nessau,
- " 3       "       "       Ober-Nessau,
- " 1       "       "       Kostbar,
- " 1       "       "       Duliniowo,
- " 1       "       "       Stronsk,

b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Schloß Nessau mit der Berechtigung 1 Stimme zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 4. Als Abgeordnete sind von der beteiligten Gemeinden folgende Personen in den Verbands-Auschuß zu entsenden:

- a. die sämtlichen Gemeindevorsteher der einzelnen Gemeinden und der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Schloß Nessau,
- b. ferner von den Gemeinden Gr. Nessau und Ober-Nessau die beiden Schöffen.

§ 5. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Vertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der

Verbands-Auschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbands-Verbande beteiligten Gemeinde- resp. Guts-Vorsteher aus ihrer Zahl Denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 6. Der Verbands-Auschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Verbandes (der Verbands-Auschuß) beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlußfähigkeit des Verbands-Auschusses bestimmt sich nach den für die Gemeinde-Vertretung geltenden Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung § 106 Abs. 2-4. Bei Wahlen finden die Bestimmungen des § 76 ff. ebenort Anwendung.

§ 7. Dem Verbandsauschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeinde-Versammlung (Gemeinde-Vertretung), dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeinde-Vorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Wegeverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 8. Insofern die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgabe entstehenden Kosten nicht ausreicht, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden und den Gutsbezirk Schloß Nessau nach Maßgabe der halben Einkommensteuer und der halben fingierten Einkommensteuer der Forensen, der vollen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (unter Ausschluß der Hausirgewerbesteuer und Betriebssteuer).

Wenn in einer Landgemeinde Personen mit einem Einkommen von 600 bis 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, so ist der von diesen Personen aufzubringende Betrag an Gemeindeabgaben, dem Einkommensteuer-Aufkommen der betreffenden Gemeinde zuzuzählen.

§ 9. Der hiernach sich ergebende Antheil der einzelnen Gemeinden wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungen von der Gemeinde-

Behörde ertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

Das vorstehende Statut ist durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 8. August d. Js. festgesetzt worden.

Dieser Beschluß hat die Rechtskraft erlangt.

Thorn, den 20. September 1896.

Der Landrathsamts-Verwalter.

15) Der 14-jährige Einwohnersohn Josef Schepler aus Nivieszyn hat am 27. November v. Js. den Knaben Wilhelm Orientke von ebenda mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Dorffsee gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Schepler für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 12. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

16)

### Personal-Chronik.

Der Grenz-Aufseher Timmich aus Powidz ist als Steuer-Aufseher nach Dt. Krone versetzt worden.

Im Kreise Flatow ist der königliche Domänenpächter Gollnick zu Gursen nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gursen ernannt.

Dem Fräulein Olga Scholze in Skiez, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Mariette Heyder in Osche, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

17)

### Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Hohenfelde, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Rohde zu Zempelburg bis zum 25. Februar cr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.)



